

Bekanntmachung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 10. August 2021 den 16. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK genehmigt. Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf

§ 14 Abs. V: Satzungsmehrleistungen im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge

§ 19: Wahltarif Prämienzahlung

§ 20: Wahltarif Selbstbehalt

§ 22: Wahltarif hausarztzentrierte Versorgung

§ 26: Wahltarife Krankengeld

Die Satzungsänderungen treten mit Ausnahme der Änderungen des § 14 Abs. V und des § 22 rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft. Die Änderungen des § 14 Abs. V und des § 22 treten am 24.08.2021 in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 23. August 2021

Der Vorstand
gez. Kaiser

16. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. In § 14 Abs. V Satz 1 Halbs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Spiegelstrich 1 wird aufgehoben.
 - b) Im neuen Spiegelstrich 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Im neuen Spiegelstrich 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Der neue Spiegelstrich 5 wird aufgehoben.

2. In § 19 Abs. I Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

3. In § 20 Abs. VI werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) Satz 5 wird gestrichen.

4. § 22 Abs. III wird wie folgt neu gefasst:

„Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über

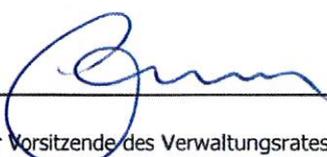
 - *den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages*
 - *die Freiwilligkeit der Teilnahme*
 - *die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben*
 - *etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung*
 - *die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung*
 - *die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme*
 - *die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.“*

5. In § 26 Abs. III werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und unterschriebener“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 Halbs. 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - c) In Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt mit Ausnahme von Art. I Nr. 1 und Art. I Nr. 4 am 01. Januar 2021 in Kraft. Art. I Nr. 1 und Art. I Nr. 4 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leverkusen, 15.07.2021


Der Vorsitzende des Verwaltungsrates




Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 15. Juli 2021 beschlossene 16. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2017 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den ~~10.~~ 12. August 2021

213 - 59751.0 – 1665 / 2016


Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Beckschäfer